

19. DEUTSCHER AUTORECHTSTAG 2026

DIE AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG DES VIII.
ZIVILSENATS DES BGH ZUM
AUTOKAUF UND ZUM
AUTOLEASING

Inhalt

2

1. **Der Autokauf** – Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers
2. **Fernabsatzkauf** – Anforderungen an die Widerrufsbelehrung des (Verbraucher-)Käufers
3. **Ausblick:** Voraussetzungen und Reichweite der in § 477 BGB aF vorgesehenen Beweislastumkehr

Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers – Senatsurteil vom 23. Juli 2025 – VIII ZR 240/24, DAR 2025, 562

3

- **Fragestellung:** Liegt in der **Angabe einer Zustandsnote** in einem Kaufvertrag über einen **Oldtimer** eine **Beschaffenheitsvereinbarung** über den Erhaltungszustand des Fahrzeugs?

Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers – Senatsurteil vom 23. Juli 2025 – VIII ZR 240/24, DAR 2025, 562

4



Quelle: <https://www.carandclassic.com/de/anzeigen/C1864408>

Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers – Senatsurteil vom 23. Juli 2025 – VIII ZR 240/24, DAR 2025, 562

5

□ **Verkaufsanzeige:**

- „teilrestauriert“ – Zustandsnote: „2-3“
- MG B mit H-Zulassung BJ 1973 **Zustand 2-3**- TÜV 2021. [...]
- Technisch ist alles einwandfrei. Motor und Getriebe sind trocken und laufen gut. Zündkontakte und diverse Klein- und Großteile wurden stets erneuert und in Schuss gebracht.
- Juli/August 2019 wurde das Fahrzeug mit einem neuen Austauschmotor ausgestattet, da der alte leider nicht mehr voll funktionsfähig war.
- 2011/12 gab es eine aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Neulackierung in dem Originalfarbton "Sandy beige" und einer Hohlraumversiegelung. Diverse Blechbauteile wurden dabei erneuert oder gesandstrahlt (Fotos).
- VB: 14.200 € (**Zustand 2-3** / ca. 17.000 €).

□ **Kaufvertrag:**

- „Der Verkäufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs: - **siehe Gutachten – Note 2-3**“
- Ausschluss Sachmängelhaftung

□ **Gutachten: 2011 – Zustandsnote „2,0“ und 2017 – Zustandsnote „3-“**

- **Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises** (§ 437 Nr. 2, § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB aF (nunmehr § 434 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB), § 323 Abs. 1, § 346 Abs. 1, § 348 BGB)
- Schadensersatzansprüche des Käufers** (§ 437 Nr. 3, § 434 Abs. 1 Satz 1 [aF], § 280 Abs. 1, § 284, § 325 BGB)
- Verkäufer kann sich nicht auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen
- Vereinbarter allgemeiner Gewährleistungsausschluss = **wirksam**
 - Kein Fall des § 476 Abs. 1 BGB (Verbrauchsgüterkauf)
 - Keine Unwirksamkeit nach §§ 307 ff. BGB

- Zwar: Einem Berufen des Verkäufers auf den Gewährleistungsausschluss steht § 444 BGB nicht entgegen.
 - Insbesondere: keine Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) durch den Verkäufer
- Aber: Beschaffenheitsvereinbarung über einen der Zustandsnote „2-3“ entsprechenden Zustand des Fahrzeugs
 - In Fällen einer – ausdrücklich oder stillschweigend – vereinbarten Beschaffenheit (**§ 434 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB**) ist ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin **auszulegen**, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für andere Mängel iSv § 434 Abs. 3 BGB gelten soll.

- Beschaffenheitsvereinbarung über den Fahrzeugzustand
 - Vertragsauslegung
 - Hier: öffentliche Äußerung des Verkäufers (§ 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b BGB)
- Zustand im mittleren Bereich zwischen den anerkanntermaßen den Zustandsnoten „2“ und „3“ zugeordneten Erhaltungszuständen.

Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers – Senatsurteil vom 23. Juli 2025 – VIII ZR 240/24, DAR 2025, 562

9

Definition der Zustandsnoten

Zustand 1

Makelloser Zustand. Keine Mängel, Beschädigungen oder Gebrauchsspuren an der Technik und an der Optik. Komplett und perfekt restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu (oder besser*). Sehr selten.

Ein Fahrzeug, auf das man begeistert zugeht und bei dem man auch bei genauer Prüfung keine Mängel feststellt. Basis für die Bewertung in die Zustandsnote 1 ist der angenommene Zustand bei Erstausslieferung, d.h. der ehemalige Neuwagenzustand des entsprechenden Herstellers.

Zustand 2

Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten (!) Gebrauchsspuren. Entweder seltener, guter unrestaurierter Originalzustand oder fachgerecht restauriert. Technisch und optisch einwandfrei mit leichten Gebrauchsspuren.

Ein Fahrzeug, auf das man begeistert zugeht, aber an dem man bei näherer Betrachtung leichte Gebrauchsspuren findet. Diese leichten Gebrauchsspuren sollten sich in der nachvollziehbaren, geringen Gesamtleistung bzw. Leistung nach der Restauration wider spiegeln. Entsprechend niedrig ist auch der Verschleißgrad der Technik.

Zustand 3

Gebrauchter Zustand. Fahrzeuge ohne größere technische und optische Mängel, voll fahrbereit und verkehrssicher. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.

Ein Fahrzeug, auf das man zugeht und bei näherer Betrachtung unschwer Gebrauchsspuren und diverse kleinere Mängel erkennt. Die Gebrauchsspuren und Mängel sollten sich in der nachvollziehbaren Gesamtleistung bzw. Leistung nach einer Restauration wider spiegeln. Entsprechend hierzu ist auch der Verschleißgrad der Technik.

Zustand 4

Verbrauchter Zustand. Nur eingeschränkt fahrbereit. Sofortige Arbeiten zur erfolgreichen Abnahme gem. § 29 StVZO sind notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Fahrzeug komplett in den einzelnen Baugruppen aber nicht zwingend unbeschädigt.

Ein Fahrzeug, auf das man zugeht und bei dem diverse Mängel schon aus der Entfernung erkennbar sind. Eine nähere Inaugenscheinnahme zeigt deutliche Verschleißspuren

Zustand 5

Restaurierungsbedürftiger Zustand. Fahrzeuge im mangelhaften, nicht fahrbereiten Gesamtzustand. Umfangreiche Arbeiten in allen Baugruppen erforderlich. Fahrzeug nicht zwingend komplett.

Ein Fahrzeug, bei dem selbst der Laie sofort deutliche Mängel und/oder Fehlteile erkennt. Könnte auch als Teileträger verwendet werden.

- Bedeutung von Zustandsnoten im Bereich des Verkaufs von Oldtimern:
 - Regelmäßig Beschaffenheitsvereinbarung
 - Zustandsnoten allgemein bekannt und anerkannt (§ 291 ZPO)
 - erhebliche wertbildende Funktion
 - Angabe einer Zustandsnote enthält grds. die Aussage des Verkäufers, dass das Fahrzeug sich in einem dieser Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustand befindet.
 - berechnigte Erwartung des Käufers, dass der Verkäufer für das Vorliegen dieses Zustands auch die **Gewähr übernehmen** und hierfür **einstehen** will.

Bedeutung der Angaben von Zustandsnoten beim Kauf eines Oldtimers – Senatsurteil vom 23. Juli 2025 – VIII ZR 240/24, DAR 2025, 562

11

- Hier:
 - Angaben im Kaufvertrag:
 - Verkäufer hat „verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs“ erklärt: „-siehe Gutachten – Note 2-3“.
 - Verweis auf Gutachten:
 - hier nicht als Einschränkung dahingehend zu verstehen, dass der Verkäufer den angegebenen Zustand nicht hätte als verbindlich zusagen wollen
 - Zwar: mglw. reine Mitteilung fremden Wissens → dann keine Beschaffenheitsvereinbarung
 - Aber hier: die vom Verkäufer angegebene Zustandsnote „2-3“ ist gerade nicht aus den Gutachten entnommen
 - Angabe von „2-3“ übertraf die im letzten Gutachten gemachte Einordnung von „3-“.
 - Erklärung des Verkäufers ging über den Inhalt der Gutachten hinaus.
 - Angaben in der Verkaufsanzeige:
 - stützt das Auslegungsergebnis
 - Fahrzeug seit zwölf Jahren im Besitz, technisch alles einwandfrei, diverse Klein- und Großteile stets erneuert, im Jahr 2019 neuer Austauschmotor eingesetzt, in den Jahren 2011/2012 aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Hohlraumversiegelung sowie einer Erneuerung diverser Blechteile
 - Aussage zum Fahrzeugzustand („2-3“) kann nur so verstanden werden, dass Verkäufer den Ist-Zustand beschreiben und hierfür die Gewähr übernehmen wollte.

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf
Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166;
Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

12

- Frage: Welchen Anforderungen muss eine
Widerrufsinformation im Falle eines
Fernabsatzkaufvertrags – über ein Kraftfahrzeug –
genügen?

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166;
Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

13

- **Rechtlicher Ausgangspunkt:**
- Fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht, § 312g Abs. 1, § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Beginn der Widerrufsfrist: Erhalt der Ware (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BGB)
- Aber: Bei einem Fernabsatzvertrag beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen von Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB unterrichtet hat (§ 356 Abs. 3 Satz 1 BGB).
- Hiernach u.a.: Information „über die **Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts** nach § 355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ...“
- Fehlt eine Widerrufsbelehrung oder ist sie fehlerhaft → Höchstfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB)

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166;
Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

14

➤ „Wenn-Dann-Belehrung“:

Wenn Sie ein Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über das Internet, per Telefon, E-Mail o.ä.) geschlossen haben, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag nach den nachstehenden Regelungen zu widerrufen.

- **BG** (OLG Stuttgart, MDR 2025, 724): keine gesetzeskonforme Belehrung.
- **Senat**: Dem Anlaufen der Widerrufsfrist steht nicht entgegen, dass die Widerrufsbelehrung das Bestehen eines Widerrufsrechts (abstrakt) an die Verbrauchereigenschaft des Käufers („Wenn Sie ein Verbraucher sind...“) und die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln knüpft.

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166;
Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

15

- Die Benennung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Widerrufsrechts genügt jedenfalls im hier in Rede stehenden Anwendungsbereich der **Verbraucherrechterichtlinie** auch ohne konkrete einzelfallbezogene Subsumtion der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen den gesetzlichen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung.
- Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. h Verbraucherrechte-RL: Information des Verbrauchers in „**klarer und verständlicher Weise** über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts“.
- **Hieraus folgt kein Erfordernis einer konkret einzelfallbezogenen Belehrung.**
- **Es genügt die Benennung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Widerrufsrechts.**

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166;
Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

16

- EuGH: maßgebend ist das „Verständnis eines normal informierten und angemessen aufmerksamen sowie verständigen Durchschnittsverbraucher“.
- Sinn und Zweck der Belehrung wird erfüllt:
 - dem Verbraucher obliegt ohnehin die Einschätzung, ob die Voraussetzungen des Widerrufsrechts im Einzelfall gegeben sind;
 - dem Unternehmer obliegt keine Rechtsbelehrung im Einzelnen.
- Unternehmer kennt die Umstände, die häufig in der Sphäre des Verbrauchers liegen, nicht.
 - „Abfrage“ (Selbstauskunft des Verbrauchers) brächte keine Rechtssicherheit
- Kein „Subsumptionsrisiko“, das Verbraucher von der Ausübung des Widerrufsrechts abhalten könnte.
- Auch Musterwiderrufsbelehrung verwendet Rechtsbegriffe ohne Erläuterung (z.B. „Vertragsschluss“, „Vertragsabschluss“, „Teilsendung“).
- Abweichen von Musterwiderrufsbelehrung steht Annahme einer ordnungsgemäßen Belehrung nicht entgegen: **systematisch nachgelagert.**

- Hinweis auf das Bestehen eines Widerrufsrechts im Falle der **ausschließlichen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** ebenfalls ausreichend:
 - obliegt der Beurteilung des Verbrauchers im Einzelfall;
 - zwar gewisse Schwierigkeiten, bspw. bei einer durchgeführten Probefahrt;
 - aber: Unternehmer muss bei seiner Widerrufsbelehrung nicht genauer formulieren als der Normgeber selbst.

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166; Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

18

- **Selbst wenn man annehmen würde, die Widerrufsbelehrung sei nicht ausreichend, hinderte dies das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht.**
- **„Kausalitätslösung“ – „Beruhensprüfung“**
- **richtlinienkonforme Auslegung von § 356 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BGB**
 - (2) Die Widerrufsfrist beginnt
 - 1. bei einem Verbrauchsgüterkauf, ..., sobald der Verbraucher (...), die Waren erhalten hat,
 - (3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 EGBGB unterrichtet hat.
- Keine explizite Regelung, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Unternehmer den Verbraucher zwar unterrichtet hat, aber **falsch**.
- Heranziehung der Rspr. des EuGH und des BGH (XI. Zivilsenat) zur Verbraucherkreditrichtlinie: eine unvollständige oder fehlerhafte Information ist **nur dann als fehlerhafte Belehrung anzusehen**, wenn der Verbraucher durch sie in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irregeführt und somit zum Abschluss eines Vertrags veranlasst wird, den er möglicherweise nicht geschlossen hätte, wenn er über vollständige und inhaltlich zutreffende Informationen verfügt hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21, juris Rn. 253, 264 – BMW-Bank; BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – XI ZR 39/24, BGHZ 242, 70 Rn. 22 f. mwN).
- Rechtsprechung ist nicht auf den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG) beschränkt, sondern auf die hier maßgebliche Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) zu übertragen.
- Hier: Denn der verständige Verbraucher würde **weder irregeführt** noch würde ihm die **Möglichkeit genommen** oder übermäßig erschwert, sein **Widerrufsrecht** unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Erteilung vollständiger und inhaltlich zutreffender Informationen im Fernabsatzvertrag **auszuüben**.

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166; Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

19

➤ **Kosten der Rücksendung**

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

➤ **Rechtlicher Ausgangspunkt:**

- § 357 Abs. 5 Satz 1 BGB: „Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EGBGB von dieser Pflicht unterrichtet hat.“
- Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EGBGB: „zu informieren gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können...“
- Jedoch: Der Beginn der Widerrufsfrist (§ 356 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BGB) hängt nur von der Belehrung über das Widerrufsrecht ab, nicht von der Erteilung zutreffender weiterer Informationen.
- Zudem: § 357 Abs. 5 BGB – eigenständige Sanktion

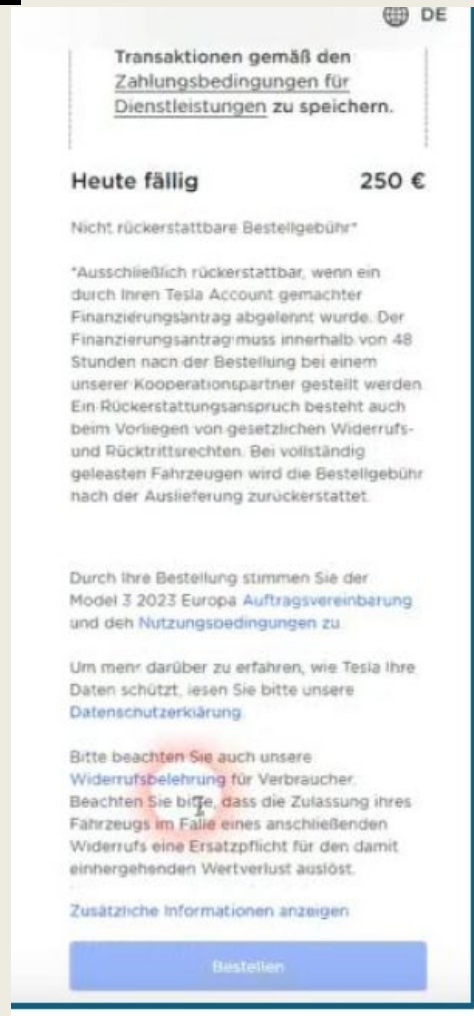
- **Fehlende Telefaxnummer**
- *„Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (... , ...-Straße 27-29, ... Berlin, XX@XX.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.“*
- Steht dem Anlaufen der Widerrufsfrist (ebenfalls) nicht entgegen.

Kauf eines Kraftfahrzeugs im Wege des Fernabsatzes - Widerruf

Senatsurteil vom 7. Januar 2026 – VIII ZR 62/25, ZIP 2026, 166; Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 – VIII ZR 5/25, NJW 2025, 3147

- Unionsgesetzgeber: zwischenzeitliche Streichung des Faxes aus aufgeführten Kommunikationsmitteln (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Verbraucherrechterichtlinie)
- Dem Anlaufen der Widerrufsfrist stünde auch nicht entgegen, wenn im Impressum der Internetseite der Verkäuferin eine „unrichtige“, „nicht funktionierende“ bzw. „nicht erreichbare“ Telefaxnummer angegeben wäre, obwohl in der Widerrufsbelehrung die Möglichkeit eines Widerrufs per Telefax erwähnt ist.
- Der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher würde selbst bei einer fehlerhaften Angabe der Telefaxnummer nicht irregeführt und von einer rechtzeitigen Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten.
 - Postanschrift und E-Mail-Adresse sind angegeben
 - Hierüber kann der Verbraucher schnell mit dem Verkäufer in Kontakt treten und effizient kommunizieren.

➤ Ausblick:



Transaktionen gemäß den Zahlungsbedingungen für Dienstleistungen zu speichern.

Heute fällig **250 €**

Nicht rückerstattbare Bestellgebühr*

*Ausschließlich rückerstattbar, wenn ein durch Ihren Tesla Account gemachter Finanzierungsantrag abgelehnt wurde. Der Finanzierungsantrag muss innerhalb von 48 Stunden nach der Bestellung bei einem unserer Kooperationspartner gestellt werden. Ein Rückerstattungsanspruch besteht auch beim Vorliegen von gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechten. Bei vollständig geleasteten Fahrzeugen wird die Bestellgebühr nach der Auslieferung zurückerstattet.

Durch Ihre Bestellung stimmen Sie der Model 3 2023 Europa Auftragsvereinbarung und den Nutzungsbedingungen zu

Um mehr darüber zu erfahren, wie Tesla Ihre Daten schützt, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung.

Bitte beachten Sie auch unsere Widerrufsbelehrung für Verbraucher. Beachten Sie bitte, dass die Zulassung ihres Fahrzeugs im Falle eines anschließenden Widerrufs eine Ersatzpflicht für den damit einhergehenden Wertverlust auslöst.

[Zusätzliche Informationen anzeigen](#)

[Bestellen](#)

- Quelle: <https://www.drboese.de/blog/tesla-und-der-bestellbutton-geld-zurueck/>

□ § 312j Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer (...).

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) **1Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.** 2Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „**zahlungspflichtig bestellen**“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) **Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.**

Ausblick:

24

- Anhängig unter anderem:
 - Nichtzulassungsbeschwerde VIII ZR 296/25 – Vorinstanz: KG, Beschluss vom 20. Oktober 2025 – 24 U 34/25, juris
 - Revision VIII ZR 1/26 – Vorinstanz: OLG Braunschweig, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 9 U 71/25, juris

Anstehende Entscheidungen zu § 477

BGB aF

25

➤ § 477 BGB [aF] Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

➤ § 477 BGB Abs. 1 [nF] Beweislastumkehr

1 Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. 2 Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

Anstehende Entscheidungen zu § 477

BGB aF

26

➤ VIII ZR 257/23

- Kauf eines gebrauchten Motorrollers
- Am Tag nach der Übergabe – Fahrt auf der Autobahn
- Pendelbewegung/Pendelschwingung des Motorrollers bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h
- Sturz des Käufers
- Rücktritt - Schadensersatzforderungen

➤ VIII ZR 73/24

- Rund 3 Wochen nach Erwerb des Fahrzeugs brannte dieses auf einem Parkplatz abgestellt aus.
- Versicherung macht aus übergegangenem Recht des Käufers Ansprüche gegen den Verkäufer geltend.

Anstehende Entscheidungen zu § 477

BGB aF

27

- **VIII ZR 257/23**
 - Berufungsgericht:
 - Klage erfolglos
 - Ursache des Unfalls:
Pendelbewegungen des Motorrollers
 - **Ursache** der Pendelbewegungen:
 - Unwucht Vorderrad/zu geringer Reifenluftdruck
 - oder auch Lenkbewegungen, Spurrillen, Seitenwindböen, Fahrergewicht etc.
 - Zudem: § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB
 - Kein Beweis eines Kausalzusammenhangs
- **VIII ZR 73/24**
 - Berufungsgericht:
 - Dem Käufer obliege es, „darzulegen und zu beweisen, dass das Fahrzeug mit einem Mangel behaftet war, der zu dem Fahrzeugbrand geführt hat. Die Vermutungsregelung des § 477 BGB begünstigt die Klägerin nur dahingehend, dass diese nicht beweisen muss, dass ein solcher Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorgelegen hat.“
 - **Ursache** des Brandes:
 - technischer Defekt des Fahrzeugs
 - oder auch Tierbiss an einer Kraftstoffleitung oder an einem elektrischen Kabel, Brandstiftung.

Anstehende Entscheidungen zu § 477

BGB aF

28

- zur Vermutungswirkung des § 477 BGB aF vgl. Senatsurteile vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224 Rn. 36 ff.; vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 315/18, BGHZ 226, 1 Rn. 54; vom 9. September 2020 - VIII ZR 150/18, NJW 2021, 151 Rn. 27; vom 10. November 2021 – VIII ZR 187/20, BGHZ 232, 1 Rn. 72
- Verhandlungstermine: 6. Mai 2026